

Gregor Lang-Wojtasik, PH Weingarten

Thesen zur Debatte um die Zivilklausel auf der Tagung am 25.1.2015

Vorbemerkungen

Die Debatte über eine Zivil- oder Friedensklausel an der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist mühsam und findet bisher fast ohne Studierende statt. Es existiert seit Oktober 2012 ein aktiver Arbeitskreis v.a. aus Professor*innen und Mittelbauer*innen. In den Gesprächen und Diskussionen im Haus über das Thema wurde deutlich, dass viele Kolleg*innen wenig Interesse an der Debatte haben und davon ausgehen, dass allen klar sei, wofür die Hochschule in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung einzutreten habe. Eine Debatte über Krieg und Frieden könne somit ausbleiben.

Des Weiteren wurde mehrfach darauf verwiesen, dass eine Pädagogische Hochschule keine Waffen produziere und damit die Debatte obsolet sei. Die Tatsache allerdings, dass die Einrichtung in einer der rüstungsintensivsten Regionen der Republik liegt und direkte sowie indirekte Unterstützungen der dort angesiedelten Industrie als selbstverständlich hingenommen werden, ist bei genauerer Betrachtung ein Alarmsignal für die Wehrhaftigkeit einer Zivilgesellschaft, die einen nachhaltigen Frieden sichern will.

Gerade an einer Bildungswissenschaftlichen Hochschule muss es doch darum gehen, sich über die Zukunftsfragen der Menschheit im Sinne des Friedens Gedanken zu machen. Zukünftige Lehrkräfte als Beamt*innen sind prädestiniert, sich über die Verantwortung klar zu werden, die sich aus dem grundgesetzlichen Friedensauftrag einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ergibt.

Erste Versuche, das Thema in Lehre und Forschung anzugehen, sind ermutigend. Dabei wird versucht, das ausdrückliche Friedensgebot im Sinne des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Schulgesetzes und der Lissabon-Konvention in den Mittelpunkt zu stellen. Mit dem Verzicht auf den Begriff ‚zivil‘ wird der Versuch unternommen, die teilweise aufgeheizte Debatte um diesen als Reizbegriff wahrgenommenen Terminus zu entschärfen und zu einer Debatte um Frieden an der Hochschule beizutragen. Darin liegt auch der Auftrag der kommenden Jahre: Sich diskursiv über einen Friedensbegriff zu verständigen, der Freiheit, Demokratie und Nachhaltigkeit als zivilgesellschaftliche Grundkonstanten immer wieder auf's Neue stärkt.

Thesen

- 1) Zivil-/Friedensklauseln in Präambeln von Grundordnungen oder Leitbildern von Universitäten sind sinnvoll und notwendig, um hochschulöffentliche Debatten über die Verantwortung von Wissenschaft in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.

Dabei muss es darum gehen, sich über den Friedensbegriff einer freiheitlichen Demokratie klar zu werden, der grundgesetzlich – auch für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung – garantiert ist. In der Präambel zum Grundgesetz wird der Friedensauftrag als Rahmen vorgegeben, dem die weiteren Ausführungen unterzuordnen sind. Ausdrücklich wird die Vorbereitung von Angriffskriegen ausgeschlossen und die Begrenzung des Exports von Kriegswaffen geregelt (Art. 26). Auch wird die Rolle von Streitkräften im Verteidigungsfall beschrieben (Art. 87a, 115a) und eine Eingliederung in ‚kollektive Sicherheitssysteme‘ zur „Wahrung des Friedens“ in Europa und „zwischen den Völkern der Welt“ ermöglicht (GG, Art. 24, Abs. 2).

Es geht somit darum, an den historischen Kontext der Entstehung des Grundgesetzes zu erinnern; also die Mütter und Väter des Grundgesetzes ernst zu nehmen. Denn das rahmende Friedensgebot der Präambel zum Grundgesetz erinnert an das ‚Nie wieder Krieg!‘ in der Folge des 8. Mai 1945 und den Auftrag zur Schaffung eines vereinten Europas als Teil einer friedlichen Welt. Darin ist die Aufforderung enthalten, sich über einen konstruktiven Friedensbegriff im Klaren zu werden, der sich jenseits militärischer Logik entfalten kann. Dafür lohnt es sich einzutreten: Frieden geht nur gewaltfrei, wenn Frieden mehr ist als die Abwesenheit von Krieg. Es geht um Debatten über personale, strukturelle und kulturelle Gewalt und eine Suche nach Alternativen zu Dualismen von Gewalt und Gegengewalt sowie Gewalt und passiver Gewaltlosigkeit. Vielmehr kann das Grundgesetz auch so verstanden werden, dass ein zu gestaltender Friede eine aktive Zivilgesellschaft voraussetzt, die in Formen gewaltfreier Konfliktvermittlung geschult ist. Die Einführung des Zivilen Friedensdienstes in Deutschland (ab 1998) ist ein Beispiel dafür, den Verteidigungsauftrag von Streitkräften jenseits militärischer Logik zu begreifen und Alternativen nachhaltiger Friedenssicherung fortzuentwickeln. Angebote Gewaltfreier/Wertschätzender Kommunikation sind eine Bereicherung für alle Akteure einer aktiven Zivilgesellschaft, die insbesondere in Bildungseinrichtungen ihren Platz hat und sich in Verantwortung für Demokratie erproben können – auch angesichts der aktuellen Herausforderungen um z.B. PEGIDA und neue Formen des Extremismus und Terrorismus.

- 2) Mit der Einführung von Zivil-/Friedensklauseln ist es möglich, einen Perspektivwechsel für die Legitimationsdebatte und Stärkung von Wissenschaft in Freiheit im Sinne des Grundgesetzes zu unterstützen.

Wenn der Friedensauftrag der Präambel des Grundgesetzes die Leitschnur freiheitlich-demokratischen Handelns ist, so bedeutet die Einführung von Zivil-/Friedensklauseln eine Einladung zum Perspektivwechsel in Verantwortung für Frieden, Freiheit und Demokratie. Gerade die Freiheit von Forschung und Lehre gilt es in Frieden zu sichern und zu stärken.

Im Moment scheint es so zu sein, dass sich freiheitlich-demokratisch gesinnte Menschen dafür rechtfertigen müssen, für den Frieden im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, den sie als gewaltfrei begreifen. Insbesondere im Sinne des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen haben sie die Möglichkeit und demokratische Pflicht, die Ziele einer Hochschule deutlich nach innen und außen zu vertreten. Sie sind dazu aufgefordert, die Wissenschaftsfreiheit des Grundgesetzes (Art 5, 3) zu stärken und zu verteidigen. Gerade Rüstungs- als potentielle Kriegsforschung ist immer an Interessen gebunden, die auf Gewalt und ihre Durchsetzung setzen. Gewalt schränkt Freiheit ein. Frieden stärkt Freiheit. Daher ist zu debattieren, welche Freiheit in Frieden hier gemeint ist. Insofern müssten wissenschaftliche Kolleg*innen, die mit dem industriell-militärischen Komplex zusammenarbeiten wollen, erläutern, wie sie einen Beitrag zum Frieden im Sinne des Grundgesetzes leisten wollen; insbesondere dann, wenn Sie sich von Drittmittelgebern unterstützen lassen, die erkennbar Rüstung produzieren, welche der Friedenserhaltung entgegensteht. Eingeschlossen ist hier auch eine andere Perspektive auf die sogenannte Dual-Use-Problematik. Denn wenn ein Drittmittel gebendes Unternehmen einen Anhaltspunkt dafür liefert, sich auch jenseits der Landesverteidigung einbringen zu können, ist es demokratische Pflicht, sich über die ethischen und juristischen Folgen in Verantwortung bewusst zu werden und zu erläutern, wie dies mit dem Friedensauftrag des Grundgesetzes vereinbar ist.